# Rechtskräftig verurteilt

## Erneut muss ein ärztlicher Suizidhelfer in Haft

Martina Keller (Hamburg), Journalistin

**Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat die Revision gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin in einem Fall von Suizidassistenz bei einer psychisch kranken Frau verworfen. Das Landgericht hatte den Hausarzt im Ruhestand Christoph Turowski im April 2024 wegen Totschlags zu drei Jahren Haft verurteilt. Wie die BGH-Pressestelle im Januar 2026 mitteilte, ergab die Überprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zu Lasten des Angeklagten.**

Bereits zum zweiten Mal wurde damit ein Suizidhelfer wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft rechtskräftig verurteilt. Zuvor hatte der BGH im Januar 2025 eine Entscheidung des Landgerichts Essen gegen den 83-jährigen Neurologen Johann Spittler bestätigt. Dieser hatte einem 42-Jährigen mit akuter paranoider Schizophrenie beim Suizid geholfen. In der rechtlichen Würdigung gebe es keinen Unterschied, so der Göttinger Strafrechtsprofessor Gunnar Duttge im Einspruch-Podcast der *FAZ,* auch das Strafmaß sei identisch. Damit etabliere die Rechtsprechung ein neues Anwendungsfeld für die sogenannte Tötung in mittelbarer Täterschaft, weil es eben kein Suizidhilfegesetz gebe, das eigene Regeln setzen könnte.

Bei Turowski ging es um den begleiteten Suizid einer 37-jährigen Studentin der Tiermedizin aus Berlin. Die Frau habe spätestens seit dem 3. Juni 2021 an einer zumindest mittelgradigen depressiven Episode gelitten, heißt es in der Entscheidung des BGH. Über Internetrecherchen sei sie auf Turowski gestoßen, der sich seit Anfang 2021 als Suizidbegleiter betätigte. Nach dem Erstkontakt am 12. Juni 2021 habe sie sich bereits drei Tage später mit dem Arzt für ein 90-minütiges Gespräch verabredet und ihm ihren Zustand geschildert.

Turowski sei bewusst gewesen, dass eine akute Depression die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit eines Menschen stark beeinflussen könne. Auch die besondere Gefahr für die freie Willensbildung sei ihm bekannt gewesen. Trotz fehlender Fachkenntnis auf dem Gebiet der Psychologie und Psychiatrie habe er sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Arzt in der Lage gesehen, eine Beurteilung vorzunehmen, auch abweichend von einer externen fachärztlichen Expertise.

Zwar riet er der Studentin zu seiner eigenen rechtlichen Absicherung, eine Sterbehilfeorganisation hinzuzuziehen und ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Als die Frau beides ablehnte, habe er sich jedoch entschlossen, sie auf eigene Verantwortung zu unterstützen, denn er habe die von Sterbehilfeorganisationen regelmäßig geübte Zurückhaltung bei psychisch erkrankten Suizidwilligen als unangemessen und diskriminierend empfunden.

Am Abend des 24. Juni 2021 habe Turowski die Studentin in ihrer Wohnung aufgesucht und ihr das Sterbemittel übergeben, das sie in pulverisierter Form eingenommen habe, dazu habe sie ein Beruhigungsmittel geschluckt. Gegen Mitternacht habe sie sich erbrochen, so dass die eingenommenen Substanzen ihre tödliche Wirkung nicht entfalten konnten. Noch am Abend des Folgetages habe Turowski ihr zugesichert, am nächsten Tag erneut beim Suizid zu helfen. Dazu kam es nicht, weil Angehörige den Rettungsdienst der Feuerwehr alarmierten. Wegen drohender Selbstgefährdung ordnete ein Richter an, die Frau in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses unterzubringen.

Während der rund zwei Wochen dort hielt Turowski Kontakt mit der Studentin, über Telefon und Textnachrichten – das Betreten der Klinik war ihm verboten worden. Die Frau habe ständig zwischen Lebensmut und dem Wunsch zu sterben geschwankt, so der BGH. Zugleich fürchtete sie ein erneutes Scheitern eines möglichen zweiten Suizidversuchs. Der Angeklagte habe ihr zugesichert, in diesem Fall durch ein weiteres Sterbemittel nachzuhelfen, was er tatsächlich nicht beabsichtigt habe. Turowski hätte sich in dem Fall der Tötung auf Verlangen schuldig gemacht, die mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden kann.

Am 12. Juli 2021 sei die Studentin gegen 13 Uhr aus der Klinik entlassen worden. Noch am Morgen dieses Tages habe sie erneut geschwankt: Erst habe sie Abstand vom Suizid genommen, Minuten später aber um Unterstützung bei der Selbsttötung noch am selben Tag gebeten, wozu Turowski sich bereit erklärte. Unmittelbar nach der Entlassung habe die Studentin sich in ein Hotelzimmer begeben und ausdrücklich ihren Todeswunsch bestätigt. Mitentscheidend dafür war laut BGH, »dass sie aufgrund der wahrheitswidrigen Zusicherung des Angeklagten einen neuen Fehlschlag für ausgeschlossen hielt«.

Turowski habe ihr einen intravenösen Zugang gelegt, einen Infusionsbeutel angeschlossen und eine tödliche Dosis eines Narkosemittels eingefüllt. Gegen 16 Uhr habe die Frau den Regler aufgedreht und sei innerhalb weniger Minuten gestorben.

Das Landgericht Berlin hatte die Mitwirkung ›

### Weitere Anklagen

Die Justiz ist mit weiteren Anklagen gegen Suizidhelfer beschäftigt. Ein zweiter Prozess gegen den Neurologen Johann Friedrich Spittler hat im Februar 2026 am Landgericht Essen neu begonnen. Bereits 2025 war in der Sache verhandelt worden, allerdings musste der Prozess abgebrochen werden, weil ein Schöffe schwer erkrankt war. Mit einem Urteil ist voraussichtlich noch im März zu rechnen. Das Landgericht Potsdam muss entscheiden, ob eine weitere Anklage gegen den pensionierten Hausarzt ChristophTurowski zur Verhandlung zugelassen wird. Wieder soll Turowski einer Frau beim Suizid geholfen haben, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung ihren Entschluss nicht aus freiem Willen fassen konnte.

von Turowski an dieser Selbsttötung als Totschlag in mittelbarer Täterschaft bewertet, weil die Frau ihren Entschluss zur Selbsttötung nicht freiverantwortlich getroffen habe. Dies habe die Strafkammer beim fehlgeschlagenen Suizidversuch vom 24. Juni 2021 allerdings nicht feststellen können, so dass Turowski hier vom Vorwurf des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung freigesprochen wurde.

Durch das Fehlen der Freiverantwortlichkeit – also eines freien Willens – könne aus einer legalen Suizidhilfe eine strafbare Handlung werden, betont der BGH. Nichts anderes gelte für die Suizidentscheidungen von psychisch Kranken: »Entscheidend ist auch hier, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung die Willensbildung betreffende Defizite vorliegen, die die Freiverantwortlichkeit ausschließen.« Bei psychischen Erkrankungen müsse dies besonders sorgfältig geprüft werden.

Laut dem BGH hat das Landgericht Berlin zu Recht festgestellt, dass die Willensbildung der Studentin in mehrfacher Hinsicht Defizite aufwies: So sei die Frau aufgrund ihrer akuten psychischen Störung zur Tatzeit nicht in der Lage gewesen, das Für und Wider ihrer Suizidentscheidung realitätsgerecht abzuwägen. Sie habe sich zum Beispiel für »austherapiert« gehalten – ein Ausdruck, den Psychiater nicht verwenden, weil er suggeriert, man könne für eine Patientin nichts mehr tun. Dass sie dank einer erfolgreichen Behandlung viele Jahre unbeeinträchtigt von ihrer Grunderkrankung habe leben können, habe sie nicht mehr erkennen können. Das Gericht stützte diese Einschätzung auf Angaben der behandelnden Ärzte und nahestehender Personen.

Die Entscheidung der Frau sei zudem nicht gefestigt und dauerhaft gewesen, was laut dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020 *(→ BIOSKOP Nr. 89)* eine Voraussetzung für eine freie Entscheidung ist. Dies habe die vom Landgericht herangezogene Kommunikation zwischen der Studentin und dem Arzt belegt. Zum Beispiel habe sie Turowski am 5. Juli telefonisch mitgeteilt, sie sehe die Tatsache, dass sie ihren ersten Suizidversuch überlebt habe, als Zeichen, dass sie noch nicht gehen solle. Am Folgetag versicherte sie sich wieder seiner Unterstützung beim Suizid, um nur zwei Stunden später erneut Abstand von ihrem Plan zu nehmen.

Schließlich sei das Landgericht zu Recht davon ausgegangen, dass ein Suizidversuch durch Zwang, Drohung oder Täuschung beeinflusst werden könne. Turowski habe den Entschluss der Frau manipuliert, indem er ihr fälschlich zusicherte, er werde das Sterben diesmal »erforderlichenfalls durch das Beibringen zusätzlicher Mittel sicherstellen«. Dieses Versprechen habe innere Hemmungen der Studentin beseitigt – das Risiko eines erneuten Fehlschlags habe für sie großes Gewicht gehabt, als sie abwog, ob sie nochmals versuchen sollte, sich das Leben zu nehmen.

Der BGH hegt keine rechtlichen Bedenken gegen die Feststellung des Landgerichts, dass der Angeklagte vorsätzlich handelte. So habe er die akute Depression der Studentin und auch ihre Ambivalenz sehr wohl bemerkt.

Korrekterweise gehe die Kammer zudem von einer mittelbaren Täterschaft aus – ein solcher Täter, so der BGH, muss das Geschehen »mit steuerndem Willen in den Händen halten«. Diese Rolle habe Turowski in vieler Hinsicht erfüllt: Er habe zum Beispiel der Freundin der Frau nach dem ersten Suizidversuch eindringlich verboten, Rettungskräfte zu benachrichtigen. Die dennoch herbeigerufenen Helfer habe er in einer langen Diskussion zu überzeugen versucht, ihren Einsatz abzubrechen. Er habe an der richterlichen Anhörung teilgenommen und gegen die Unterbringung in der Psychiatrie argumentiert. Als er den Richter nicht überzeugen konnte, habe er der Studentin beim Abfassen einer Beschwerde geholfen. Als die Klinik ihm Hausverbot erteilte, habe er engen Kontakt mit der Frau gehalten und sie in ihrer Auffassung bestätigt, »austherapiert« zu sein. Er habe die Suizidmittel besorgt und die Infusion gelegt.

> Das Fazit des BGH: »Der Angeklagte verfolgte die (Selbst-) Tötung der Geschädigten als eigenes Anliegen.«

Das Fazit des BGH: »Der Angeklagte verfolgte die (Selbst-)Tötung der Geschädigten als eigenes Anliegen.« Motiviert habe ihn der Wunsch, »Suizidwillige entgegen der von ihm als diskriminierend empfundenen Praxis ohne Rücksicht auf ihre psychische Erkrankung zu unterstützen.« Der Angeklagte habe dabei »seinen eigenen Zielen und Überzeugungen Vorrang vor den Bedürfnissen der Geschädigten« gegeben.

Strafrechtler Duttge begrüßt die Revisionsentscheidung des BGH, sieht aber auch Schwachpunkte. Die zentrale Frage sei, ob nicht schon die Feststellung reiche, dass eine Person durch psychiatrische Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage sei, frei über ihr Schicksal zu bestimmen. Wo ist der Kipp-Punkt?, fragt Duttge. Er wünsche sich da von Landgericht und BGH mehr rechtliche Kriterien und mehr Sicherheit. Duttge empfiehlt dringend, den assistierten Suizid gesetzlich zu regulieren, auch weil sich die Rolle der Sterbehilfeorganisationen seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts stark geändert habe *(→ BIOSKOP Nr. 109)*

### Handlungsbedarf

Alljährlich im Herbst veröffentlicht das Statistische Bundesamt eine erschreckende Bilanz. Laut den jüngsten Zahlen haben sich 2024 hierzulande 10.372 Menschen selbst getötet, das sind 68 Suizide mehr als 2023 registriert wurden. In wie vielen Fällen sogenannte Sterbehelfer*innen dabei waren, wird offiziell nicht erfasst, »assistierte Suizide« werden in der Todesursachenstatistik nicht ausgewiesen. Allerdings geben Sterbehilfeorganisationen an, 2024 bei insgesamt 977 Selbsttötungen mitgewirkt zu haben. »Fachleute gehen davon aus«, erklärt die Deutsche Akademie für Suizidprävention (DASP), »dass mittlerweile mehr als jeder zehnte Suizid in Deutschland mit Assistenz erfolgt.« Für diese Annahme spreche auch der statistisch ausgewiesene, »deutliche Anstieg der Suizide durch Medikamente, deren Fallzahlen sich seit 2020 fast verdoppelt haben« – auf 2002 im Jahr 2024. Angesichts solcher Entwicklungen betonen DASP und das Nationale Suizidpräventionsprogramm (NaSPro), »dass erheblicher Handlungsbedarf besteht«. Sie fordern »eine bundesweit abgestimmte, auskömmlich finanzierte und langfristig angelegte Suizidprävention«, um Menschen, die eine Selbsttötung erwägen, mit vorbeugenden Hilfsangeboten »frühzeitig zu erreichen«. Notwendig sei zudem »eine gesetzliche Sicherung der Suizidprävention«, die auch dafür sorgen soll, »dass suizidpräventive Angebote einfacher zu erreichen sind als Angebote zur Suizidassistenz«. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vom Mai 2025 zwar vereinbart, »das Suizidpräventionsgesetz« umzusetzen. Entsprechende Taten stehen aber noch aus.